Fahrlehrerpost
Ihre Fortbildung 03/11

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221-31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Verkehrsminister Winfried Hermann empfängt Interessenverband Deutscher Fahrlehrer

Unkompliziert, kompetent, bürgernah

Seite 3

Weitere Themen:

Gefälschter Führerschein als gültig erachtet | Seite 5

Alles Wissenswerte zum Schwarzgeldbekämpfungsgesetz | Seite 17

Aus dem Inhalt

2 Inhalt | Impressum | Spruch des Monats
3 Verkehrsminister Winfried Hermann empfängt Interessenverband Deutscher Fahrlehrer
3-4 Interview mit Rechtsanwalt Dietrich Jaser: "Es geht um Politik und Macht"
5 GEZ fordert Surf-Gebühren ein / Meldungen
6 Gutscheine als Arbeitslohn
7 Fahrlehrer-Prüfling bekommt Abfuhr beim Verwaltungsgericht / Meldungen
9 Urteile und Verhaltens-Tipps
10-11 Seminarangebote SRK Seminare Robert Klein
12 Interessenverbände deutscher Fahrlehrer
13 Aufnahmeantrag des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.
15 Bundesfinanzhof (BFH) modifiziert Anrechenbarkeit außergewöhnlicher Belastungen
16 Häusliches Arbeitszimmer wieder absetzbar
17 Schwarzgeldbekämpfungsgesetz
ab 18 Stellungnahme zum Thema „Fahrlehrer als freie Mitarbeiter"

Spruch des Monats

"Kein Abschied auf der Welt fällt schwerer als jener von der Macht"

Charles Maurice de Talleyrand, franz. Politiker (1754 – 1838) / Foto: Gerd Altmann - pixelio.de

Impressum

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Produktion Fahrlehrerpost: www.activebizz.de

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Februar 2010

Verkehrsminister Winfried Hermann empfängt Interessenverband Deutscher Fahrlehrer

Unkompliziert, kompetent, bürgernah

Verkehrsminister Winfried Hermann (2. von rechts) empfing die Vorsitzenden des Interessenverbandes deutscher Fahrlehrer: Robert Klein (rechts) Wolfgang Hesser (2. von links) sowie den Geschäftsführer Baden-Württemberg (IDF Süd), Horst Rauscher (links).

Unkompliziert, kompetent und bürgernah. So wünscht man sich einen Politiker, insbesondere einen Minister. Mit genau diesen Attributen kann Winfried Hermann, Verkehrsminister des Landes Baden-Württemberg, vorbehaltlos belegt werden.

Zum wiederholten Mal beeindruckte Winfried Hermann bei Gesprächen mit Vertretern des IDF durch eine ruhige, sachliche Ausstrahlung. Und das, obwohl der Minister aufgrund der politischen Ereignisse derzeit beileibe alles andere als Langeweile hat.

Die Vertreter des IDF erläuterten die Ergebnisse und Hintergründe einer repräsentativen Umfrage und die in diesem Ergebnis ausgedrückten Sorgen und Probleme der Fahrlehrerschaft sowohl in Baden-Württemberg wie auch in den anderen Bundesländern.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs wurden Fragen der Fahrschüler- und Fahrlehrerausbildung sowie Fragen zu verwaltungstechnischen Abläufen erörtert.

Bei dem Gespräch waren auch die Ministerialbeamten Herr Steinbach und Herr Dr. Kirschner zugegen.

Interview des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer mit Dietrich Jaser, Rechtsanwalt, Strafverteidiger, Fachanwalt für Arbeitsrecht und seit vielen Jahren auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts tätig

"Es geht um Politik und Macht"

Der Vorsitzende des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer (IDF), Robert Klein, war im Gespräch mit Rechtsanwalt Dietrich Jaser (links im Bild).

IDF: Herr Jaser, haben Sie die jüngsten Berichte zur Mitgliederversammlung des Fahrlehrerverbands Baden-Württemberg in der „FahrschulPraxis 06/2011" und der „Fahrschule 06/2011" gelesen?

Jaser: Das habe ich. Ich habe mich köstlich amüsiert über die geballte Ignoranz, die mir aus den Beiträgen entgegenschlug. Wenn ich da lesen muss: „Falsch interpretierte Gerichtsentscheide" oder „keine Kranken- und Altersversicherung", dann kann ich nur sagen: Diese Leute haben von der bestehenden Sach- und Rechtslage nun wirklich überhaupt keine Ahnung. Sie sollten sich besser mit den Dingen beschäftigen, von denen sie was verstehen. Was war das noch mal?

IDF: Sie haben sich amüsiert? Wären die Berichte nicht eher ein Grund gewesen, den Staatsanwalt einzuschalten? Schließlich wurden Sie, der IDF und zahlreiche Fahrlehrer beleidigt.

Jaser: Es ist schon richtig, dass man die Bezeichnung anderer Personen als „Scharlatan" wie das offenbar Herr

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Tschöpe mit Blick auf den IDF und mich – wohl wegen meiner Beiträge in der „Fahrlehrerpost" zum Thema „Fahrlehrer als freie Mitarbeiter" – getan hat, als Beleidigung nach § 185 des Strafgesetzbuchs werten könnte. Allerdings habe ich keinerlei Interesse, meine juristisch fundierten sachlichen Beiträge zum Thema durch solch niveauloses Geplänkel entwerten zu lassen.

Ich habe meine Rechtsansicht geäußert, Herr Tschöpe hat darauf mit Beleidigungen reagiert. Daraus schließe ich: Entweder hat er meine Ausführungen nicht verstanden oder er hat nichts Vernünftiges entgegenzusetzen. Dann greift man halt zum Mittel der Polemik oder wie hier der Beleidigung und Diffamierung des Gegners. Das spricht für sich – es kann sich jeder selbst seinen Reim darauf machen.

IDF: Laut den o. g. Berichten hat Tschöpe behauptet, jeder, der „den freien Mitarbeiter als legal propagiert" sei ein Scharlatan und „Geschäftemacher, dem es um die Freiheit von unternehmerischer Verantwortung geht".

Jaser: Sie müssen sehen, hier geht es nicht um niveauvolle rechtliche Auseinandersetzung, sondern um Politik und Macht. Die Gerontokratie in manchen Fahrlehrerverbänden verschließt die Augen vor den wirklichen Problemen der Fahrlehrerschaft und ist nur um ihren eigenen Machterhalt besorgt.

Wenn es anders wäre: Wie könnte man dann verleugnen, dass nach einer repräsentativen Umfrage des IDF rund 77 Prozent der Fahrlehrer den Fahrlehrer als „Freien Mitarbeiter" befürworten?

Durch Verteufelung der freien Unternehmerschaft, zu der eben auch der „Freie Mitarbeiter" zählt, wollen die Gerontokraten die Bevormundung der Fahrlehrerschaft aufrechterhalten. Nach Lesart von Tschöpe wären dann 77 % dieser Fahrlehrer „Scharlatane". Das Kalkül der Gerontokraten wird jedoch nicht aufgehen, denn die Fahrlehrer lassen sich ihre Bevormundung immer weniger gefallen und das ist gut so. Die Zukunft gehört dem mutigen und selbstbewussten Fahrlehrer.

IDF: Und was ist nun Ihre Meinung zum Thema „Fahrlehrer als freier Mitarbeiter"?

Jaser: Zunächst einmal dürfte ja mittlerweile bekannt sein, dass ich die Auffassung vertrete, dass schon nach dem geltenden Fahrlehrergesetz der Fahrlehrer als freier Mitarbeiter – ich sehe den Begriff in Abgrenzung zum abhängig beschäftigten Fahrlehrer als Arbeitnehmer – tätig werden kann. Eine ausführliche Stellungnahme hierzu findet der geneigte Leser im Anhang dieser Fahrlehrerpost. Dort setze ich mich mit allen relevanten Argumenten der gegenteiligen Rechtsansicht (insbesondere Bouska und Dauer) auseinander.

Die andere Frage ist jedoch, ob das politisch wünschenswert ist. Ich denke, dass wir hier zum einen den Aspekt der Verkehrssicherheit und zum anderen die wirtschaftliche Situation der Fahrlehrerschaft in die Abwägung einbeziehen müssen. Fahrlehrer selbst haben in einer repräsentativen Umfrage des IDF mit einer überwältigenden Mehrheit von 77%, das sind mehr als drei Viertel dafür votiert. Die Vorteile liegen auf der Hand: Der Markt entspannt sich, weil nicht jeder unternehmerisch denkende Fahrlehrer eine Fahrschule eröffnen muss, um sein eigener Herr zu sein. Andererseits besteht in vielen Fahrschulen das Bedürfnis flexibel planen zu können, ohne feste Arbeitsverhältnisse eingehen zu müssen, wenn sie einerseits mehr Arbeit haben als sie bewältigen können, es andererseits zu einer Festanstellung aber trotzdem nicht reicht. Ein entspannter Markt führt zu weniger Preisdruck und verhindert ruinösen Wettbewerb, der zu Lasten der Verkehrssicherheit geht.

IDF: Was ist von Tschöpes „Argument" zu halten, es ginge den betroffenen Fahrschulen nur um die „Freiheit von unternehmerischer Verantwortung und Unterdrückung der Sozialabgaben"?

Jaser: Die Behauptungen von Tschöpe sind zum einen Teil schlicht unwahr, zum anderen Teil gehen sie völlig an der Sache vorbei. Er versucht den Eindruck zu erwecken, die freien Mitarbeiter seien völlig schutzlose hilflose Individuen, die es vor den turbokapitalistischen Raubtierfahrschulen zu schützen gilt, denen Sie zum Fraß vorgeworfen werden sollen. Die Wirklichkeit ist eine andere. Natürlich muss der Auftraggeber, also die Fahrschule, die einen Fahrlehrer als freien Mitarbeiter als Auftragnehmer beschäftigt, keine Sozialabgaben zahlen. Aber das was hier eingespart wird kommt doch letztlich den Auftragnehmern wieder zu Gute, weil damit höhere Vergütungen bezahlt werden. Für die Fahrlehrer selbst eröffnen sich auch ganz neue Chancen, da sie für mehrere Auftraggeber tätig werden können. Wer wirtschaftlich denkt und handelt steht in der Regel deutlich besser da als ein Arbeitnehmer. Und hat dann auch genügend finanzielle Mittel, um sich einen Urlaub leisten zu können.

IDF: Angeblich soll der Fahrlehrerverband Baden-Württemberg in einem Wettbewerbsverfahren „arglistig getäuscht" worden sein. Ist Ihnen hierüber etwas bekannt?

Jaser: Der Fall ist mir bekannt, weil ich die abgemahnte Fahrschule vertreten habe. Es ging dort um eine angeblich nicht vorhandene Zweigstellenerlaubnis. Von arglistiger Täuschung kann hier gar keine Rede sein. Der Verband hat die Fahrschule abgemahnt, ohne die notwendigen Recherchen durchzuführen. Er hat es nicht einmal für notwendig erachtet, bei der betroffenen Fahrschule nachzufragen, ob eine Zweigstellenerlaubnis vorliegt – mit der Folge, dass er den Prozess vor dem Landgericht in Bausch und Bogen verloren hat. Jetzt steht er unter Rechtfertigungsdruck wegen der hohen Anwalts- und Gerichtskosten, die er zahlen muss. Da wird dann mal schnell eine „arglistige Täuschung" aus dem Hut gezaubert, um den Verantwortlichen zu entlasten. Das war keine arglistige Täuschung sondern glasklares Organisationsverschulden und Schlamperei, also grobe Fahrlässigkeit des Sachbearbeiters – hier möglicherweise sogar der Vorsitzende selbst. Für mich ist das ein klarer Haftungsfall wegen grob fahrlässiger Pflichtverletzung gegenüber dem Verband. Der müsste den Verantwortlichen dafür eigentlich in Regress nehmen. Aber leichter glaubt man das Märchen von der arglistigen Täuschung.

IDF: Herr Jaser, wir danken für das Gespräch.

Internetfähige PCs grundsätzlich gebührenpflichtig

GEZ fordert Surf-Gebühren ein

Bei internetfähigen Computern ist die GEZ berechtigt, Rundfunkgebühren zu verlangen, so entschied das Bundesverwaltungsgericht.

Auch wenn ein PC mit Internetanschluss ausschließlich beruflich genutzt wird und wie im Fall eines selbständigen Rechtsanwalts, nicht einmal ein gewöhnliches Radio im Büro vorhanden ist, werden Rundfunkgebühren verlangt. So wurde dieser Rechtsanwalt dazu aufgefordert, die Grundgebühr zu bezahlen. Woraufhin dieser dagegen klagte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat schließlich als letzte Instanz die Klage abgewiesen (BverwG, Urteil vom 27.10.2010, Az. 6C12.09, DStR 2011 S. 691).

Dieser Beschluss von oberster Stelle sollte nun eigentlich die endlose Diskussion über die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs beenden. Die Verwaltungsgerichte waren sich diesbezüglich bisher jedoch meist uneinig. Doch das Bundesverwaltungsgericht entschied nun, dass ein Computer mit Internetzugang automatisch als ein „zum Empfang bereitgehaltenes" Rundfunkgerät einzustufen sei und somit immer der Gebührenpflicht unterliegt, ganz unwesentlich, ob der PC tatsächlich auch als Radio mitgenutzt wird oder nicht.

Interessanter Hintergrund ist, dass ab dem Jahr 2013 die bislang auf die einzelnen Geräte bezogene Rundfunkgebühr durch eine „Haushalts- und Betriebsstättenabgabe" ersetzt wird.

Das bedeutet, jeder Haushalt und jeder Betrieb muss die gleiche festgelegte Gebühr entrichten, unabhängig davon, ob sich im Haushalt oder im Betrieb überhaupt Rundfunkgeräte befinden. Der Ärger geht also weiter. Veränderung heißt nicht automatisch Verbesserung.

Frau wegen Gesetzeslücke weiterhin mobil unterwegs:

Gefälschter Führerschein gilt!

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München entschied in einem Urteil vom 15.06.2011, dass eine Frau weiterhin Auto fahren darf, obwohl sie einen gefälschten philippinischen Führerschein gekauft hat. Verantwortlich dafür ist eine Gesetzeslücke.

Diese Frau aus Niederbayern kam über einen Vermittler an das Dokument, hat selbst jedoch nie eine Fahrprüfung abgelegt. 2 Wochen nachdem sie den gefälschten Führerschein erstanden hatte, ließ sie sich das Dokument unter Angabe eines angeblichen Wohnsitzes in Ungarn von den Behörden vor Ort umschreiben.

Doch Anfang 2010 wurde sie von der Polizei entlarvt, woraufhin das Landratsamt Passau ein Fahrverbot gegen sie erließ. Doch wie sich in zweiter Instanz herausstellte, ungerechtfertigt, da die ungarische Fahrerlaubnis solange anerkannt werden müsse, bis sie von Ungarn selbst zurückgezogen wird. Von einer EU-Ermächtigungsnorm hatte der deutsche Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. Doch laut einer Vorschrift der „EU-Führerschein-Richtlinie" hätte durchaus vermerkt werden können, dass Deutschland eine Fahrerlaubnis, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (wie hier Ungarn) umgetauscht wird, wie hier die Fahrerlaubnis aus den Philippinen, nicht anerkennt. Doch in Deutschland gibt es eine derartige Vorschrift nicht.

Somit ist es wie in diesem Fall erlaubt, dass eine Person ein Fahrzeug betätigen darf, obwohl sie selbst niemals eine Fahrprüfung abgelegt hat. (Az. 11 C 10.2938, Az. 11 CS 10.2939, Az. 11 C 10.2940)

Vorfahrtsstraße: Wer nicht blinkt haftet

Das Folgen einer abknickenden Vorfahrtsstraße muss durch Blinken kenntlich gemacht werden. Die anderen Verkehrsteilnehmer müssen sich darauf verlassen können, dass jemand, der hier nicht blinkt, der abknickenden Vorfahrtsstraße auch nicht folgt. Sollte es in einem derartigen Fall zu einem Unfall kommen, so trägt derjenige Fahrer die Verantwortung, der zwar der abknickenden Vorfahrtsstraße gefolgt, das Abbiegen auf ihr aber nicht durch ein Blinken ersichtlich gemacht hat. Dem anderen Verkehrsteilnehmer kann zwar eine Verletzung der Vorfahrt angelastet werden, doch in der Regel haftet zu 70 % der Fahrer, der sich in der abknickenden Vorfahrtsstraße befand.

Oberlandesgericht Rostock Aktenzeichen: 5 U 223/09

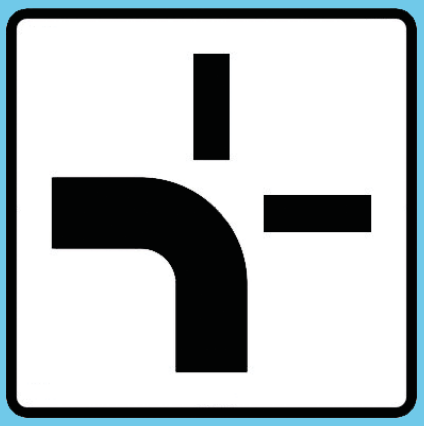

Bundesfinanzministerium nimmt Stellung zur Besteuerung

Gutscheine als Arbeitslohn

Insbesondere in Betrieben, die keine Kantine haben, erhalten die Mitarbeiter Essensgutscheine, die in der örtlichen Metzgerei oder in Gaststätten eingelöst werden können. Auch Tankgutscheine an Mitarbeiter sind nicht unüblich. Am 11.11.2010 hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun in mehreren Urteilen zur Besteuerung von Gutscheinen, die ein Arbeitnehmer von seinem Betrieb erhalten hat, Stellung genommen.

Hintergrund der Entscheidungen war die Frage, ob die Gutscheine als Barlohn – und damit in voller Höhe – der Lohnsteuer zu unterwerfen sind, oder ob sie als Sachbezüge ggf. unter die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG fallen und damit bis zur Höhe von 44 € je Monat und Arbeitnehmer steuerfrei und sozialversicherungsfrei bleiben.

In den Urteilen VI R 40/10 und VI R 41/10 ging es um die in Zeiten beständig steigender Benzinpreise besonders beliebten Tankgutscheine. Bislang war es notwendig, auf einem Gutschein eine genau bezeichnete Ware oder Dienstleistung anzugeben. War dagegen nur ein Geldbetrag eingetragen, wurde der Gutschein als Zahlungsmittel und damit als Barlohn behandelt.

Im Falle eines Tankgutscheines bedeutete dies bisher, dass für die Tankstelle, die abzugebende Literzahl und die Art des Kraftstoffs (Super, Diesel o. ä.) auf dem Gutschein angegeben sein mussten. Die Abrechnung erfolgte direkt zwischen der Tankstelle und dem Arbeitgeber.

In den entschiedenen Fällen überließ der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Benzingutscheine unter Angabe der Literzahl und des zu tankenden Treibstoffs zur Einlösung bei einer beliebigen Tankstelle. Die Arbeitnehmer tankten und bezahlten selbst an der Tankstelle, legten dem Arbeitgeber die Tankbelege vor und erhielten diese Beträge erstattet. Dies wurde vom Arbeitgeber auf den Gutscheinen bestätigt.

In einem weiteren Fall unter dem AZ VI R 27/09 überließ der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine elektronische Karte einer bestimmten Tankstelle, auf der die Literzahl eines bestimmten Kraftstoffs und der Höchstbetrag von 44 € gespeichert waren. Die Arbeitnehmer konnten gegen die Vorlage der Karte auf Kosten des Arbeitgebers tanken.

Unter dem Aktenzeichen VI R 26/08 (NV) wurde ein Fall verhandelt, bei dem im Arbeitsvertrag geregelt war, dass der Arbeitgeber neben dem Gehalt „einen regelmäßigen Gutschein-, Waren- oder Dienstleistungsbezug nach Wunsch des Arbeitnehmers" im Wert von 44 € monatlich zu erbringen hatte, den der Mitarbeiter bei einer bestimmten Tankstelle einlösen konnte.

In einem weiteren Verfahren ging es um die Überlassung eines Geschenkgutscheins, der über einen Betrag von 20 € ausgestellt war und vom Arbeitnehmer bei einer größeren Buchhandelskette eingelöst werden konnte (AZ VI R 21/09).

In all diesen Fällen hat der BFH entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung und der Vorentscheidungen der Finanzgerichte entschieden, dass es sich nicht um Barlohn handle. Alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen sind Sachbezüge.

Ob Barlohn oder Sachbezüge vorliegen, entscheidet sich allein danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Die Arbeitnehmer konnten aufgrund der Gutscheine bzw. Karten jeweils keine Geldleistung fordern, sondern lediglich den Bezug von Sachen. Damit sieht das Gericht die Voraussetzungen für die Anwendung der Freigrenze gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG mit 44 € als gegeben an. Dies erleichtert den bürokratischen Aufwand für die Zuwendung von steuerfreien Sachbezügen erheblich. Es bleibt allerdings zu beachten, dass ein Wahlrecht zwischen der Einlösung eines Gutscheins und der Barauszahlung des entsprechenden Betrages zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn führt.

!

Pflichtangaben im Impressum einer Internetseite

Ein gewerblicher Anbieter hat laut Gesetz die Pflicht, auf seiner Internetseite bestimmte Angaben im Impressum zu machen. Verstößt er gegen diese Auflage, handelt er gegen die Regeln des Wettbewerbs und bietet somit einem Konkurrenten die Möglichkeit zur Unterlassungsklage.

Laut den gesetzlichen Vorgaben gehört zu den verpflichtenden Angaben auch die Umsatzsteueridentifikationsnummer. Sollte diese im Impressum nicht zu finden sein, handelt es sich zum einen um einen Gesetzesverstoß. Zum anderen wird somit aber auch der Wettbewerb nicht allzu deutlich beeinträchtigt. Und deshalb bleibt auch der Anspruch des Mitbewerbers auf Unterlassung erfolglos.

Landgericht München I Aktenzeichen 33 O 14269/09

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Foto: Kurt F. Domnik / pixelio.de

Fußgänger aufgepasst!

Wenn eine Person mit dunkler Kleidung neben einem Überweg mit einer auf Rot geschalteten Ampel eine innerstädtische Straße überquert, dann ist diese Person allein für den Schaden verantwortlich, der durch einen Zusammenstoß mit einem Fahrzeug erfolgen kann. Vorausgesetzt natürlich der Autofahrer hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten.

Die so genannte Betriebsgefahr des PKW, die für gewöhnlich bei Zusammenstößen mit Fußgängern eingreift, tritt hier ausnahmslos zurück, da der Fußgänger ein schwerwiegendes Verschulden begangen hat.

Urteil des OLG Saarbrücken
vom 08.02.2011
Aktenzeichen: 4 U 200/10 - 60
NJW-Spezial 2011, 169

Fahrlehrer-Prüfling bekommt Abfuhr beim Verwaltungsgericht

Nicht jeder schafft's zum Ausbilder

Ein Mann wollte Fahrlehrer werden, wurde aber dreimal hintereinander bei der Lehrprobe im theoretischen Unterricht mit der Note mangelhaft (5) bewertet, fiel so jedes Mal durch.

Nach seinem dritten Scheitern zog er vor das Verwaltungsgericht Würzburg, um die Bewertung seiner letzten Prüfung zurücknehmen zu lassen. Doch auch hier hatte er keinen Erfolg, die Richter wiesen seine Klage ab und schlossen somit eine Neubewertung seiner Lehrprobe aus.

In diesem Prozess, der gegen den Freistaat Bayern geführt wurde, riefen die Richter zwei Fahrlehrer aus Oberfranken, die dem Fahrlehrer-Kandidaten die dritte Lehrprobe im theoretischen Unterricht abgenommen hatten, in den Zeugenstand. Diese Befragung stellte eine Ausnahme dar, denn in einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht werden nicht häufig Zeugen gehört. Sie kamen auch nach über 10 Monaten, die seit der letzten Lehrprobe bereits vergangen waren, zu keiner anderen Einschätzung über die Leistung des Klägers.

Vor allem kritisierten die Prüfer, dass der Kläger vor der besagten Lehrprobe zwar eine Gliederung vorgelegt hatte, er dieser im Verlauf seines Unterrichts allerdings in keinster Weise gefolgt sei.

Einer der beiden Prüfer beschreibt den beigewohnten Theorieunterricht als sehr sprunghaft, es wurden lediglich einzelne Schüler angesprochen und befragt und nicht wie erwünscht, möglichst viele Anwesenden.

Zudem wurden Verkehrsregeln, wie die Vorfahrtsregeln mit den Regelungen im verkehrsberuhigten Bereich vermengt, weshalb der Unterricht für die anwesenden Schüler zum Teil sehr unverständlich blieb.

Die Angaben müssen schon stimmen:

Kein Vorsteuerabzug bei falscher Steuernummer auf der Rechnung

Voraussetzung für den Abzug der in einer Rechnung ausgewiesenen Vorsteuer ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung gem. § 14 Abs. 4 UStG.

Zu einer ordnungsgemäßen Rechnung gehört unter anderem auch die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder der Steuernummer des leistenden Unternehmers. Unternehmen wird deshalb empfohlen, für Zwecke des Vorsteuerabzugs darauf zu achten, dass auf Eingangsrechnungen die Steuernummer des Leistenden zutreffend ausgewiesen wurde. Unrichtige bzw. fehlende Steuernummern sind ebenso wie ungenaue Bezeichnungen des Rechnungsgegenstandes häufig ein Aufgriffspunkt bei Betriebsprüfungen. Der Unternehmer sollte deshalb darauf achten, dass die in der Rechnung ausgewiesene Leistung bzw. Lieferung genau beschrieben wurde (§ 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG). Denn allgemeine Angaben auf einer Rechnung, wie z.B. die Bezeichnung „Beratungsleistungen", ohne dass die Beratung näher bezeichnet wurde, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Generell gilt, dass fehlerhafte Rechnungen im Nachhinein durch den Aussteller noch korrigiert werden können.

Die korrigierte Rechnung berechtigt dann zum Vorsteuerabzug.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

ANZEIGE

Home Staging

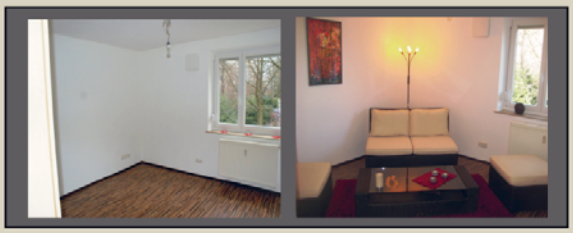

Home Staging, was ist das?

Vergleichen kann man dies auch mit dem Fahrzeugverkauf. Viele Verkäufer richten das Fahrzeug vor dem Verkauf innen und außen noch einmal schön her um das Fahrzeug schneller und für mehr Geld verkaufen zu können.

Bereits wenige Minuten nach einer Objektbegehung treffen Käufer die „innere Entscheidung" in diesen Räumen zu leben oder nicht!

Vorteile mit Home Staging

o höherer Gewinn vom Verkaufspreis durch optimale Präsentation
o schnellerer Verkauf
o weniger lästige Besichtigungstermine
o weniger Geld für Unterhaltskosten
o weniger Geld für Anzeigegebühren

Der erste Eindruck zählt!!! Verschenken Sie Ihr Geld nicht!
Der Preisnachlass Wäre bei weitem höher als die Kosten für Home Staging.

Raumgestaltung

Haben Sie Mut zu Neuem und Veränderungen? Ich gestalte Ihre Räume.

Es ist wichtig für jeden von uns seine Persönlichkeit in den eigenen vier Wänden wieder zu spiegeln, sich wohl zu fühlen und einen Ausgleich zu dem hektischen Alltag in unserem Zeitalter zu schaffen.

Mit Hilfe eines analysierenden Wohntestes in dem

o Persönliche Stil– und Farbanalyse
o Individuelle Materialauswahl
o Individuelle Lichtplanung
o Persönliche Ordnungssysteme

enthalten sind, finden wir gemeinsam heraus, was maßgeblich für Ihren Wohlfühleffekt ist. Ein Einrichtungskonzept ganz auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt.

T Raumgestaltung

Lebe Deinen Wohntraum...

Alexandra Schmohel

Gerhart – Hauptmannstr.8
89415 Lauingen
www.tg-alex.de

Tel.: 0176 - 32163642
Fax: 09072 - 593321
Mail: alex@tg-alex.de

ANZEIGE

HINTERLASSEN SIE SPUREN DAMIT SIE GEFUNDEN WERDEN.

HOMEPAGES - DATENBANKENTWICKLUNG - REDAKTION

activeBIZZ | Rainer Wittmann | Michael-Burgau-Straße 6
93049 Regensburg | Telefon: +49 941 30 77 96 40
Web: www.activebizz.de | Mail: anfragen@activebizz.de

Urteile und Verhaltens-Tipps

Erneute Befristung nach über drei Jahren Abwesenheit möglich
Liegt ein Arbeitsverhältnis bereits mehr als drei Jahre zurück, stellt es keinen Hinderungsgrund für eine erneute Befristung dar.

Das Land Sachsen stellte im Jahr 2006 eine Frau für zwei Jahre befristet als Lehrerin ein. Doch nach dem Gesetz ist ein befristetes Arbeitsverhältnis nicht erlaubt, wenn zwischen der Person und dem Arbeitgeber bereits zuvor schon ein Arbeitsverhältnis bestand.

Da die Lehrerin schon zwischen 1999 und 2000 als studentische Hilfskraft für das Land Sachsen tätig war, versuchte sie nun, eine erneute Befristung zu umgehen.

Doch das Arbeitsgericht entschied, dass eine Anstellung, die mehr als drei Jahre zurückliegt, keinen Einfluss mehr auf eine erneute Befristung hat.

(BAG, Az.: 7 AZR 716/09)

§ 25 Abs. 1 Satz 1 StVG
Bei der Verhängung eines Fahrverbots darf das gesetzliche Mindestmaß von einem Monat nicht unterschritten werden.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.12.2010, IV – 3 RBs 210/10

Der Schadenersatz bei Verdienstausfall eines Selbständigen berechnet sich am Gewinn vor Steuerabzügen
Für eine selbständige Frau, die unverschuldet in einen Unfall verwickelt wurde und daraufhin aufgrund gesundheitlicher Probleme über einen längeren Zeitraum nicht arbeiten konnte, musste die Versicherung des Unfallverursachers Schadensersatz für den besagten Verdienstausfall erbringen. Doch kam es zum Rechtsstreit bzgl. der Höhe des Schadenersatzes.

Das Oberlandesgericht entschied, dass sich die Entschädigung am Bruttogewinn, d.h. am Gewinn vor Steuerabzügen orientiere. Denn würde der Schadenersatz am Nettogewinn bemessen und darauf Steuer gezahlt werden, handele es sich um eine unzulässige Doppelbelastung (OLG München, Urteil vom 29. Oktober 2010, Az. 10 U 3255/10). Hintergrund, der das OLG zu dieser Entscheidung veranlasste, ist der, dass eine Entschädigung bei einem Verdienstausfall auch die Einkunftsart zu berücksichtigen habe, unter welcher sich der Verdienstausfall ereignete. Im oben genannten Fall musste die Selbständige den von der Versicherung des Unfallgegners bezahlten Schadenersatz schließlich als Betriebseinnahme verbuchen, für den Steuern zu entrichten sind.

Als kostenlos beworbenes Sicherheitspaket muss kostenlos bleiben
Irreführend und zugleich gegen alle Regeln des Wettbewerbs handelt ein Internethändler, der auf seiner Homepage kostenlose Sicherheitspackages anbietet, den Nutzer mit der Bestellung dann jedoch automatisch durch einen Vertrag mit einer Laufzeit von bis zu 24 Monaten daran bindet. Die attraktive Kostenfreiheit ist zwar farblich markiert, doch kommen auf den Vertragskunden nach dem Ablaufen einer 6-monatigen Frist, in der allerdings der Vertrag zu jeder Zeit gekündigt werden kann, Kosten in Höhe von 4,99 € zu.

Ein Hinweis unterhalb der Informationen über die Leistungsinhalte des Sicherheitspaketes verrät die Kostenpflichtigkeit des Programms. Allerdings in einer wesentlich kleineren Schriftgröße als der übrige Text. Weshalb die Angaben für eine Klarstellung, dass es sich eben doch nicht um ein kostenloses Programm handelt, hier nicht ausreichen.

Urteil des OLG Koblenz vom 22.12.2010
Aktenzeichen: 9 U 610/10
K&R 2011, 349
VuR 2011, 148

Unbedeutsame Veränderungen verstoßen nicht gegen Musterprotokoll zur vereinfachten GmbH-Gründung
Eine vereinfachte Gründung einer GmbH ist laut dem im November 2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) dann möglich, wenn diese GmbH aus maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer besteht.

Das vom Gesetz vorgegebene Musterprotokoll ist jedoch auch hier ohne Veränderungen zu verwenden. Sollte dieses dennoch verändert werden, so müssen die allgemeingültigen Vorschriften für eine reguläre GmbH-Gründung herangezogen werden.

Das Oberlandesgericht München hat jedoch auch entschieden, dass irrelevante Veränderungen die Wortwahl, Zeichensetzung und Satzstellung betreffend, die sich nicht auf den Inhalt auswirken, auch nicht als Abwandlung des Musterprotokolls zu verstehen sind und somit der vereinfachten Gründung einer GmbH nicht im Wege stehen.

Beschluss des OLG München vom 28.09.2010
Aktenzeichen: 31 Wx 173/10
jurisPR-HaGesR 4/2011, Anm. 3

Berücksichtigung der Rechtsmissbräuchlichkeit bei Abmahnung
Eine Abmahnung wettbewerbsrechtlicher Art kann unter Umständen als Rechtsmissbräuchlichkeit und somit als nicht zu beachten verstanden werden.

Wie z.B. im Fall einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung auf einer Website. Und zwar dann, wenn laut einer bereits formulierten Unterlassungserklärung der Schuldner auch bei „schuldloser Zuwiderhandlung" mit einem äußerst hohen Strafmaß für jegliches Vergehen zu rechnen hat.

Dann kann dies als widerrechtliche Vermengung von zum einen „Unterwerfung" und zum anderen „Kostenerstattung" verstanden werden, wobei dem Schuldner zudem noch eine Gerichtsstandsvereinbarung aufgezwungen wird, die gänzlich die Interessen des Anwalts des Unterlassungsgläubigers verfolgt.

Das zuständige Gericht ist dazu angewiesen, die Rechtsmissbräuchlichkeit nach § 8 Abs. 4 UWG auch dann zu berücksichtigen, wenn der Schuldner während des Prozessvorgangs nur allgemein auf eine Haltlosigkeit der Forderungen der Klage deutet und sich nicht einmal explizit auf die Gegebenheit zu berufen versucht.

Urteil des OLG Hamm vom 10.08.2010
Aktenzeichen: I-4 U 60/10
JurPC Web-Dok. 81/2011

Führerschein-Tourismus ganz offiziell ausgebremst
Der Erwerb der Fahrerlaubnis im Ausland ist nur dann möglich, wenn der Fahrer im entsprechenden Land für mindestens 6 Monate lebt, so entschied die Zweite Kammer des EU-Gerichtshofes.

Eine Frau aus Bayern hatte vor 5 Jahren in Pilsen/Tschechien den Führerschein gemacht. Die deutsche Führerscheinbehörde forderte diese Frau im selben Jahr noch dazu auf, ihre Fahrerlaubnis vorzulegen, damit die in Deutschland fehlende Fahrberechtigung vermerkt werden kann.

Doch die Frau widersetzte sich dieser Aufforderung und forderte ihrerseits die Behörde dazu auf, ihr entweder den in Tschechien gemachten Führerschein anzuerkennen oder ihre tschechische Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis umzuschreiben.

Im Jahr 2009 hob das Verwaltungsgericht Bayreuth den Bescheid der deutschen Führerscheinbehörde jedoch mit der Begründung auf, dass nur aufgrund des Missachtens der Wohnsitzvoraussetzung ein Nichtanerkennen der Fahrerlaubnis nicht gerechtfertigt sei.

Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes legte wiederum der Freistaat Bayern beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Berufung ein. Dieser setzte das Verfahren aus und legte es dem Europäischen Gerichtshof vor.

Aus dem EUGH-Urteil, das am 19.05.2011 veröffentlicht wurde, wird ersichtlich, dass eine Überprüfung, ob bei einem Missachten der Wohnsitzvoraussetzung auch andere Voraussetzungen erfüllt wurden oder nicht, durchaus problematisch ist.

Wenn eine derartige Prüfung unterbleibt, so wird begründet, sei in keiner Weise sichergestellt, dass der Inhaber, dem auf diese Art und Weise eine Fahrerlaubnis erteilt wurde überhaupt über die notwendigen Kenntnisse und Anforderungen zum Führen eines Pkws und der dazu erforderlichen Eignung verfügt und somit nicht die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet ist.

Aktenzeichen C-184/10

Bild: © Jörg Sturm / pixelio.de

Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Günzburg	Günzburg	Günzburg	Buchen (Odenwald)
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	6. – 8.10.11 180 Euro	4. – 6.11.11 180 Euro	18. – 20.11.11 180 Euro	17. – 19.11.11 200 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	03. - 05.02.12 180 Euro	20. – 22.04.12 180 Euro		
Fahrlehrer-Fortb. § 33a Abs. 1 FahrlG train-to-trainer Ladungssicherung, Lenk- u. Ruhezeiten	1 Tag	in Planung 80 Euro			
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage	21. – 23.09.11 180 Euro	26. – 28.10.11 180 Euro	7. – 9.12.11 180 Euro	
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage	21. – 24.09.11 240 Euro	26. – 29.10.11 240 Euro	7. – 10.12.11 240 Euro	
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage	27.02. – 29.02.12 180 Euro	11. – 13.04.12 180 Euro		
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage	27.02. – 01.03.12 240 Euro	11. – 14.04.12 240 Euro		
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	28.11. – 03.12.11 800 Euro	12. – 17.03.12 800 Euro		
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	18. – 21.01.12 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	10. – 12.11.11 300 Euro			

Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Ludwigsburg (Baden-Württemberg)	Regensburg	Cham	Darmstadt
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	27. – 29.10.11 200 Euro	25. – 27.11.11 200 Euro	11. – 13.11.11 200 Euro	25. – 27.11.11 200 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	09. – 11.02.12 200 Euro	09. – 11.03.12 200 Euro	20. – 22.01.12 200 Euro	10. – 12.05.12 200 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage				
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage				
BWL-Lehrgang § 11 ABS. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden				
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage				
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage				
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage				
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage				

SRK Seminare Robert Klein

Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon: 08221-31905

Weitere Seminare auf Anfrage

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Mitglied werden!

www.idfl.de oder Tel. 08221-250 773 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer (IDF)

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Tel. 08221-250 773
E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Robert Klein
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz
Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen
Grubachweg 24
88477 Schwendi

Geschäftsstellen
Bayern: Herr Kahn Tel. 08221- 250 773
Herr Hesser Tel. 08331-9258050
Herr Anderl Tel. 0170-2409002 *)

Baden-Württemberg: Herr Rauscher Tel. 0172-6202715 *)

Hessen: Herr Kluge Tel. 06154-2829

Saarland: Herr Auffenberg Tel. 0172-6788499 *)

Rheinland-Pfalz: Herr Janisch Tel. 0163-2949777 *)

E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzende: Susanne Bahr, Robert Klein, Philipp Stehle
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Nord e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen
Uhlenhorst 66 c
21435 Stelle
Telefon: 04174-3549
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Günter Fieger
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

*) Hinweis: Es entstehen Ihnen durch die Anwahl von Mobilfunknummern lediglich die für Ihr Netz definierten Verbindungskosten. Für eine exakte Auskunft fragen Sie bitte Ihren Telefonanbieter.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

IDF

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.

Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg Tel.: 08221 250773 Fax: 08221 / 31965

Aufnahmeantrag

Angaben zur Person:

Name _____ Vorname _____ Bundesland_____

Privatanschrift:

PLZ, Wohnort _____ Straße, Hsnr. _____

geb. am _____in _____Land/Kreis _____

Tel. _____Fax _____Handy _____E-Mail-Adr. _____

Ich besitze die Fahr**lehr**erlaubnis Klasse A ☐ BE ☐ CE ☐ DE ☐

Inhaber der Seminarerlaubnis ASF ☐ ASP ☐

Fahr**schul**inhaber ☐ verantwortlicher Leiter ☐

Fahr**schul**erlaubnis Klassen A ☐ BE ☐ CE ☐ DE ☐

Ich beantrage die Mitgliedschaft ☐ Mitgliedsbeitrag monatlich 10 €, zahlbar jährlich im Voraus

Ich bin bereits Mitglied in einem Fahrlehrer-Verband ja ☐ nein ☐

Aufnahmegebühr einmalig 6,50 €

Datum _____ Unterschrift _____

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF), die Mitgliedsgebühren / Aufnahmegebühren von meinem Konto abzubuchen:

Name, Vorname d. Kontoinhabers _____

Anschrift d. Kontoinhabers _____

Konto-Nr._____ BLZ_____ Kreditinstitut_____

Ort, Datum _____ Unterschrift Kontoinhaber _____

Interne Vermerke, bitte **nicht** ausfüllen Aufnahme befürwortet durch den Vorstand

Aufgenommen am: _____ Mitgliedsnummer _____

Unterschrift Vorstand: _____

ANZEIGE

Keinen Ärger mehr mit Behörden…

Sorglos Rechtsschutz für FAHRLEHRER

inkl. Verwaltungsrechtsschutz für Fahrschulbetriebe

- Privat-Rechtsschutz für den Inhaber bzw. Geschäftsführer(§ 28 a Abs. 1 b ARB)

- Berufs-Rechtsschutz für die selbstständige Tätigkeit(Grundversicherungsschutz nach § 28 a Abs. 1 a ARB)

- Verkehrs-Rechtsschutz für Privat und Gewerbe

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz(§ 28 a Abs. 3 c ARB) für
  - alle Betriebsgrundstücke und Betriebsräume in Deutschland
  - alle selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland

- Ergänzungs-Rechtsschutz (Spezialklausel 101), bestehend aus
  - Spezial-Straf-Rechtsschutz für Betrieb, Beruf, Ehrenamt und Privatbereich(Kostenübernahme gemäß Honorarvereinbarungen)
  - Forderung PLUSüber die Fa. Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG
  - **Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz (ab Widerspruchsverfahren)für Fahrschulbetriebe bei Streitigkeiten mit Behörden im Zusammenhang mit Vorschriften des Gewerberechts**
  - Erweiterung des Arbeits-Rechtsschutzes um den Rechtsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen nach dem AGG imZusammenhang mit der Anbahnung von Arbeitsverhältnissen, Rechtsschutz im kollektiven Arbeits- und Dienstrecht

- Update-Garantie für Leistungsverbesserungen

Versicherter Personenkreis
- der Antragsteller bzw. der versicherte Inhaber/Geschäftsführer bei der versicherten selbstständigen Tätigkeit.
- die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit für den versicherten Betrieb.
- der Versicherungsnehmer und sein ehelicher bzw. nicht ehelicher Lebenspartner (solange letzterer unter der gleichen Anschrift amtlich gemeldet ist) im privaten Bereich und als Arbeitnehmer
- die minderjährigen Kinder, die volljährigen Kinder (solange unverheiratet und noch keine auf Dauer angelegte Berufstätigkeit ausübend, für die ein leistungsbezogenes Entgelt bezogen wird)
- alle berechtigten Fahrer der versicherten Fahrzeuge (z. B. Angestellte Fahrlehrer)

- Telefonische Rechtsberatung für alle Rechtsangelegenheiten

Selbstbeteiligung:
- **200 €**, wenn der Versicherungsnehmer einen Anwalt aus einem bundesweiten Netz qualifizierterRechtsanwälte (www.apraxa.de) auswählt.
- **400 €, bei Beauftragung eines eigenen Rechtsanwaltes.**
- Keine Selbstbeteiligung bei Nutzung der telefonischen Rechtsberatung.
- Ergeben sich aus einem Rechtsschutzfall mehrere Rechtsstreitigkeiten, fällt der vereinbarte SB nur einmal an.

Beiträge bei monatlicher Zahlweise inkl. Steuer

ab 24,41€

24,41 €ohne Beschäftigte • 34,91€für 1-3 Beschäftigte • 48,91€für 4-6 Beschäftigte • 72,54€für 7-10 Beschäftigte
Mitversicherung von weiteren Inhabern und Geschäftsführern– auch im privaten Bereich – gegen einen Zuschlag von 9,01 €

Interesse???

Dann fordern Sie noch heute Ihre persönlichen Angebotsunterlagen inkl. aller vertragsrelevanten Bedingungen an…

➔ per Telefon 08221-8787
➔ per Fax 08221-21331
➔ per Email: fahrschulenkonzepte@profunda-gz.de

Ihr persönlicher Ansprechpartner: Christian Wecker
PROFUNDA Finanzberatung GmbH • Augsburger Straße 17 • 89312 Günzburg
Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung
Registrierungsnummer: D-WDHO-5A4AW-40

Bundesfinanzhof (BFH) modifiziert Anrechenbarkeit außergewöhnlicher Belastungen

Ungünstigere Entscheidungen revidiert

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in den letzten Monaten in einigen Urteilen zu den Voraussetzungen der Abziehbarkeit von außergewöhnlichen Belastungen Stellung genommen und dabei teilweise frühere, für die Steuerpflichtigen ungünstigere Entscheidungen revidiert.

Nachweise bei Kosten für Krankheitsbehandlungen

Als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind Aufwendungen, die zur Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen. Dazu gehören auch Maßnahmen, die eine Krankheit erträglicher machen und auf einer medizinisch indizierten Behandlung beruhen. Da die Unterscheidung zwischen sog. „echten" Krankheitskosten und solchen, die nur der Vorbeugung oder der Gesundheitserhaltung dienen, oftmals schwierig ist, hat der BFH für die Abzugsfähigkeit der Kosten bisher regelmäßig die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens bzw. eines Attestes gefordert. Diese mussten vor Beginn der jeweiligen Maßnahme erstellt worden sein. Daran hält der BFH in seinem Urteil vom 11.11.2010 VI R 17/09 nun nicht mehr fest und ermöglicht dem Kranken den Nachweis über die Zwangsläufigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit auch noch nach bereits erfolgtem Kauf oder durchgeführter Behandlung zu erbringen. Er trägt hierfür jedoch die volle Beweislast, d.h. Zweifel und Unklarheiten gehen zu seinen Lasten. Vor allem bei teuren Behandlungen ist daher die vorherige Einholung eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses auch weiterhin empfehlenswert.

Da zur selben Thematik noch weitere Verfahren anhängig sind, liegt noch keine Entscheidung der Finanzverwaltung vor, wie die Finanzämter mit entsprechenden Fällen umgehen werden. Ablehnende Bescheide sollten jedoch im Einspruchsverfahren offengehalten werden.

Im Urteil vom 02.09.2010 VI R 11/09 hat der BFH den Abzug von Kosten für eine Therapie zugelassen, die aus schulmedizinischer oder naturheilkundlicher Sicht nicht anerkannt war. Eine Frau hatte aufgrund einer Krebserkrankung nur noch eine begrenzte Lebenserwartung und wurde durch einen Facharzt mit einer immunbiologischen Krebsabwehrtherapie behandelt. Begründet wird die Abzugsfähigkeit mit der notstandsähnlichen Zwangslage der Patientin. Weiterhin nicht abzugsfähig sind dagegen Aufwendungen für Außenseitermethoden, die von Personen vorgenommen werden, die nicht zur Ausübung der Heilkunde zugelassen sind, wie etwa Geister- oder Wunderheiler.

Künstliche Befruchtung

Bisher wurden die Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung nur zum Abzug als außergewöhnliche Belastungen zugelassen, wenn die Frau empfängnisunfähig war. Mit Urteil vom 16.12.2010 VI R 43/10 hat der BFH nun auch die Kosten für eine heterologische künstliche Befruchtung (Befruchtung mit Samen eines anonymen Spenders) berücksichtigt, also wenn der Mann unfruchtbar ist. Durch die Behandlung wird zwar die Krankheit des Ehemannes nicht geheilt, aber sie wird zum Zweck der Beseitigung der ungewollten Kinderlosigkeit durchgeführt. Es muss allerdings eine auf das spezielle Krankheitsbild des Mannes abgestimmte, medizinisch indizierte und ärztlich zulässige Heil- oder Therapiemaßnahme vorliegen. Weiterhin nicht abziehbar bleiben die Aufwendungen für eine Leihmutter, da es hierbei an einer ärztlichen Heilbehandlung fehlt.

Heimunterbringung

Die Aufwendungen für die altersbedingte Unterbringung in einem Altersheim führen als übliche Kosten der Lebensführung nicht zu außergewöhnlichen Belastungen. Handelt es sich dagegen um eine Heimunterbringung wegen Krankheit ist der Abzug zulässig. Im Urteil vom 13.10.2010 VI R 38/09 hat der BFH bei einer Heimunterbringung wegen Krankheit den Abzug für zulässig erklärt. Dies gelte auch dann, wenn eine ständige Pflegebedürftigkeit (noch) nicht gegeben sei und keine zusätzlichen Pflegekosten entstanden sind.

Umbaukosten

Behinderungsbedingte Umbaukosten waren in der Vergangenheit nur unter engen Voraussetzungen abzugsfähig. Die Abzugsfähigkeit hat der VI. Senat des BFH nun erweitert. In dem mit Urteil vom 22.10.2009 VI R 7/09 entschiedenen Fall hatte der Steuerpflichtige einen Schlaganfall und eine daraufhin schwerwiegende Behinderung erlitten. Wenn ein Haus oder eine Wohnung behinderungsgerecht umgebaut wird, können die dazugehörigen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Der Abzug der Umbaukosten ist allerdings nur dann zulässig, wenn der Umbau zwangsläufig, d.h. aufgrund einer Erkrankung oder einer Behinderung, erfolgt. Zeitgleich durchgeführte Maßnahmen, wie z.B. ein Austausch der Fenster oder der Heizungsanlage sind also nicht abzugsfähig. Zudem lehnt der BFH die Verweisung auf einen Umzug in eine andere Wohnung als fern liegend ab. Dem sofortigen Abzug der Umbaukosten steht auch nicht entgegen, dass das Gebäude durch den Umbau eventuell einen höheren Verkehrswert erhält, sofern der Gegenwert in Anbetracht der Umstände in den Hintergrund tritt. Entsprechendes gilt auch für die behindertengerechte Umrüstung eines Fahrzeuges.

Der BFH lässt es im Übrigen zu, dass der Steuerpflichtige die Kosten der Umbaumaßnahme auf mehrere Jahre verteilt und somit unter Umständen eine zusätzliche Steuerersparnis erlangt.

Besuchsfahrten

Aufwendungen, die anlässlich von Besuchsfahrten zu einem im Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Elternteil entstehen, können berücksichtigt werden, wenn sie unmittelbar der Heilung oder Linderung des Patienten dienen. Dies könne allerdings nur der behandelnde Krankenhausarzt beurteilen und bestätigen (BFH 12.01.2011 VI B 97/10).

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Aufwendungen bis zu 1250 Euro wieder absetzen

Häusliches Arbeitszimmer

Steuerpflichtige, denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können nach dem Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010) wieder Aufwendungen für ihr häusliches Arbeitszimmer bis zu 1250 € als Betriebsausgaben oder Werbungskosten jährlich geltend machen.

Mit Schreiben vom 02.03.2011 (AZ IV C 6 – S 2145/07/10002) hat nun das Bundesfinanzministerium (BMF) zu diesem Thema ausführlich und mit vielen Beispielen Stellung genommen.

Als häusliches Arbeitszimmer zählt ein Raum, der zur privaten Wohnung oder zum Wohnhaus des Steuerpflichtigen gehört und nahezu ausschließlich, d.h. zu mehr als 90 % zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt wird.

Zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zählen u. a. die Miete oder Gebäude-Abschreibungen, Erhaltungsaufwendungen, Schuldzinsen, Verbrauchskosten für Wasser, Strom und Heizung, Grundsteuer, Müllabfuhr, Kaminkehrer, Gebäudeversicherungen und die Ausstattung des Zimmers, etwa mit Tapeten oder Teppichen.

Nicht zu den Ausgaben für ein Arbeitszimmer zählt allerdings die Büroeinrichtung (Schreibtisch, der Bürostuhl, die Regale etc.) Diese Aufwendungen, die ggf. im Wege der Abschreibung auf die Nutzungsdauer zu verteilen sind, unterliegen als Arbeitsmittel nicht der Beschränkung mit 1250 €.

Sind Ihnen also neben den Aufwendungen für Ihr häusliches Arbeitszimmer in Höhe von z.B. 1800 € noch 200 € Kosten für Arbeitsmittel angefallen, so können Sie jährlich 1450 € (1800 €, max. jedoch 1250 € und 200 €) von der Steuer absetzen.

Im Übrigen dürfen auch Steuerpflichtige, deren Kosten für ein Arbeitszimmer nicht absetzbar sind, zumindest ihre Arbeitsmittel steuermindernd geltend machen.

Kein anderer Arbeitsplatz steht etwa dann zur Verfügung, wenn ein Lehrer für seine Unterrichtsvorbereitung in der Schule keinen Schreibtisch hat. Ein Klassen- oder Lehrerzimmer stellt keinen Arbeitsplatz in diesem Sinne dar.

Falls Sie mehrere betriebliche und berufliche Tätigkeiten nebeneinander ausüben und für die einzelne Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sind die Kosten entsprechend dem Nutzungsumfang aufzuteilen. Wenn z.B. ein Angestellter sein Arbeitszimmer zu 40 % für seine nichtselbständige Tätigkeit, für die sein Arbeitgeber einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt und zu 60 % für eine unternehmerische Nebentätigkeit nutzt, kann er 60 % der Aufwendungen, maximal aber 1250 € als Betriebsausgaben abziehen.

Weiterhin in vollem Umfang können Aufwendungen geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt. Dies ist z.B. bei einem Verkaufsleiter der Fall, der auch zur Überwachung von Mitarbeitern und zur Betreuung von Großkunden im Außendienst tätig ist, aber die für seinen Beruf wesentlichen Leistungen wie bspw. die Organisation der Betriebsabläufe in seinem Arbeitszimmer erbringt.

Dagegen liegt der Tätigkeitsschwerpunkt eines – freien oder angestellten – Handelsvertreters, dessen Tätigkeit durch den Außendienst geprägt ist, außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers, auch wenn die zu Hause verrichteten Tätigkeiten für den Beruf unerlässlich sind.

Nutzen mehrere Steuerpflichtige, etwa Eheleute, ein Arbeitszimmer gemeinsam, sind die Kosten entsprechend der jeweiligen Nutzung anteilig zuzurechnen und nach den allgemeinen Grundsätzen bei jedem Nutzenden in vollem Umfang, begrenzt oder gar nicht abziehbar.

Fahrschulüberwachung in Baden-Württemberg

Nach Verlegung der Fahrschul-Hauptstelle in einen anderen Landkreis sowie der Schließung zweier Zweigstellen ordnete eine Behörde in Baden-Württemberg, in dessen Landkreis sich die Fahrschule bis dato befand, eine Überwachung wegen Schließung der Fahrschule an.

Erst nachdem der genannte Fahrschulinhaber wegen des wiederholten Schriftverkehrs der Behörde signalisierte, die Angelegenheit vor das Verwaltungsgericht zu bringen, lenkte diese ein und verzichtete auf diese.

Sich wehren hilft also. Mit einem allgemeinen Verwaltungs-Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit Behörden sind Sie auf einer ziemlich sicheren Seite. Optimal wäre, wenn die Kosten bereits ab Widerspruchsverfahren übernommen werden.

Anzeige

Trainerlehrgang „Kombi" Ausbilderberechtigung

Gabelstaplertrainer nach BGV D 27 /BGG 925
Kranführertrainer nach BGV D 6 (flurgesteuerte Krane)
Trainer-Ladungssicherung nach VDI 2700a/ff

Dauer: 6 Tage
vom 26.09. bis 01.10.2011

Ausbildungspreis
1978,00 € + gesetzl. MwSt.

incl. 5 Übernachtungen mit Frühstück, Mittagessen, Tischgetränke, Lehrunterlagen, Zugang zum KTS Schulungsportal bei KTS GmbH in 88422 Bad Buchau, Prof.-Dr.-Karl-Berner-Str. 11 (Geschäftsf. Eveline Fürst, Handelsregister AG Ulm HRB 650410 – R), ein vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften geprüftes und nach DIN EN ISO 9001 : 2008 zertifiziertes Haus.

Kontakt: 08221 - 3 19 05

Am 2. Mai 2011 in Kraft getreten:

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Die Medien berichten zunehmend über Mitbürger, die erzielte Einnahmen gegenüber dem Finanzamt nicht erklärt haben, seien es Zinsen aus geerbtem Vermögen im Ausland oder z.B. Einnahmen aus einer nebenberuflichen gewerblichen Betätigung. Nicht erklärte Einnahmen können gegenüber dem Finanzamt strafbefreiend nacherklärt werden.

Am 02.05.2011 ist nun das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz in Kraft getreten, das entscheidende Verschärfungen zu der Frage mit sich bringt, wann ein Steuerpflichtiger mittels Selbstanzeige noch Straffreiheit erlangen kann. Von einer „Selbstanzeige" spricht man etwa, wenn im Bereich der Einkommensteuer Einkünfte bisher nicht oder nicht in vollem Umfang erklärt wurden und nun eine berichtigte Erklärung für die betroffenen Jahre beim Finanzamt abgegeben wird.

Bisher war die Selbstanzeige auch dann wirksam, wenn sie auf einzelne Sachverhalte beschränkt war, wie z.B. nur auf nicht erklärte Zinsen aus Auslandskonten, wodurch für diese Sachverhalte Straffreiheit erlangt werden konnte. Nun ist eine Strafbefreiung nur noch möglich, wenn alle nicht erklärten Sachverhalte, die noch verfolgt werden können, ausnahmslos offengelegt werden, so z.B. neben den ausländischen Kapitaleinkünften auch bisher nicht erklärte Mieteinnahmen oder Renten.

Die für eine wirksame Selbstanzeige erforderlichen Angaben beschränken sich jeweils auf die einzelnen Steuerarten. Sollte bspw. bei fehlenden gewerblichen Einnahmen die Nachmeldung nur zur Einkommensteuer und nicht auch zur Umsatzsteuer ergangen sein, tritt die strafbefreiende Wirkung bei der Einkommensteuer bei ansonsten zutreffender Nacherklärung dennoch ein.

Eine weitere Verschärfung ergibt sich beim Zeitpunkt, bis zu dem eine strafbefreiende Selbstanzeige möglich ist. Nach bisheriger Rechtslage war z.B. bei einer anstehenden Betriebsprüfung die Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der Angaben bis zur Erscheinung des Betriebsprüfers möglich (§ 371 Abs 2 Nr. 1a AO). Durch die Neuregelung tritt eine Straffreiheit dann nicht mehr ein, wenn dem Steuerpflichtigen oder seinem Berater zum Zeitpunkt der Nacherklärung bereits die Prüfungsanordnung für eine Betriebsprüfung bekannt gegeben wurde.

Ebenfalls neu ist die Begrenzung der Strafbefreiung auf eine Hinterziehungssumme von 50 000 € pro Straftat. Bei der Einkommensteuer stellt jede bewusst falsche Steuererklärung jeweils eine Straftat dar. D.h., bei einer Hinterziehung für die Jahre 2002 – 2007 liegen insgesamt 6 Straftaten vor. Jedes Jahr wird bezüglich der Grenze von 50 000 € also separat betrachtet. Sofern ein Betrag von über 50 000 € pro Straftat hinterzogen wurde, wird von der Strafverfolgung nur Abstand genommen, wenn zusätzlich zu den nachzuzahlenden Steuern und Hinterziehungszinsen ein 5%-iger Strafaufschlag entrichtet wird.

Steuerpflichtigen, die sich zur Offenlegung entsprechender Sachverhalte entschließen, wird wegen der Komplexität der Voraussetzungen einer Strafbefreiung dringend geraten, sich mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Sparen Sie doch, wenn Sie wollen!

Begleithefte für Aufbauseminare kaufen? nicht notwendig!

Rechnen Sie doch selbst!

Sie kaufen einmal das staatlich genehmigte, wissenschaftlich geprüfte, leicht zu handhabende SRK-Konzept und erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, die Teilnehmerunterlagen zu kopieren bzw. über eine E-Mail, welche wir Ihnen ohne Mehrpreis zustellen, die Möglichkeit, so viele Teilnehmerunterlagen, wie Sie für Ihre Seminare benötigen, einfach auszudrucken.
Und das alles für nur 50 € zzgl. Versandkosten 14 € plus 7 % Mehrwertsteuer. Gleich bestellen!
Tel. 08221-31905
Übrigens: Falls Ihnen eine Behörde oder ein Überwacher in Deutschland sagt, dass Sie nach dem DVR-Konzept arbeiten sollen oder müssen, bitten Wir Sie, uns dies mitzuteilen. Tel. 08221-31905
Eine Leseprobe unseres SRK-Konzeptes finden Sie unter
www.fahrlehrerweiterbildung.de in der Rubrik „Aktuelles"

ANHANG: Stellungnahme zum Thema „Fahrlehrer als freie Mitarbeiter“

Die Praxis der Behörden

Zahlreiche Fahrerlaubnisbehörden in ganz Deutschland behaupten in jüngerer Zeit unter Berufung auf die (m.E. unzutreffende) Kommentierung von Bouska[1] immer häufiger, Fahrlehrer dürften von ihrer Fahrlehrerlaubnis nur zusammen mit einer Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne eines Arbeitsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch machen. Viele verlangen von den Fahrlehrern, die keine Fahrschulerlaubnis haben und ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Fahrschulinhaber in ihren Fahrlehrerschein eintragen lassen wollen, deshalb die Vorlage eines schriftlichen Arbeitsvertrages mit dem Fahrschulinhaber. Bei näherer Betrachtung stellt sich die Frage, ob diese Behördenpraxis rechtens ist. Würde man zur Auslegung der gesetzlichen Regelung rein auf den Wortlaut des Gesetzes abstellen, könnte diese Rechtsauffassung sogar zutreffen.

Das Problem: Widerspruch zwischen § 1 Abs. 4 FahrlG und § 2 Abs. 3 S. 2 FahrlGDV 1999

Nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz – FahrlG) darf von der Fahrlehrerlaubnis nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. In § 2 Abs. 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum FahrlG (FahrlGDV 1999), der die Überschrift „Fahrlehrerschein“ trägt, ist geregelt, dass ein solches Beschäftigungsverhältnis einen <u>Arbeitsvertrag</u> voraussetzt, der den Inhaber der Fahrlehrerlaubnis zu einer Ausbildungsleistung nach Weisung und unter Aufsicht des Inhabers der Fahrschulerlaubnis oder gegebenenfalls des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs verpflichtet.

Die Gesetzesbegründung

Die amtliche Begründung zu § 2 FahrlGDV 1999[2] liefert leider keinerlei Anhaltspunkte, weshalb unter dem Begriff „Beschäftigungsverhältnis“ des § 1 Abs. 4 Satz 1 FahrlG ein (sozialversicherungspflichtiges!) Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag!) zu verstehen sein soll und schweigt sich zu § 2 Abs. 3 Satz 2 FahrlGDV 1999 völlig aus, obwohl die Verordnung im Übrigen sehr ausführlich begründet ist. Lediglich zu Satz 1 findet sich eine Begründung. Man darf sich angesichts dessen die berechtigte Frage stellen, wie diese – laut Bouska –

[1] Bouska/May/Weibrecht, Fahrlehrer Recht, Vogel Verlag, 10. Auflage, Dezember 2008, § 1 FahrlG, Anmerkung 25 c)

[2] VkBl, Heft 21 vom 18.08.1998, S. 1212 ff, 1215 (dort Anm. zu § 2, 4. Abs.)

„Interpretation des Verordnungsgebers“[3], des Begriffs Beschäftigungsverhältnis ihren Weg in die Verordnung gefunden hat. Dies umso mehr, als sich diese „Interpretation“ bzw. Definition[4] des in einem förmlichen Gesetz verwendeten Begriffs des Beschäftigungsverhältnisses völlig systemwidrig in einer Rechtsverordnung und dort unter einer Vorschrift mit der amtlichen Überschrift „Fahrlehrerschein“ findet. Eine explizite Ermächtigungsgrundlage zur Legaldefinition der im FahrlG verwendeten Termini in einer Rechtsverordnung findet sich im Gesetz jedenfalls nicht.

Die Rechtsprechung

Der von Bouska in diesem Zusammenhang zitierte Beschluss des LAG Baden-Württemberg vom 28.02.1996[5] kann bei Lichte betrachtet dessen Auffassung gerade nicht stützen, denn das LAG hat in seiner Entscheidung gerade offen gelassen, ob fahrlehrerrechtliche Vorschriften der Beschäftigung eines Fahrlehrers als freier Mitarbeiter entgegenstehen und seine zutreffende Entscheidung auf die vertraglichen Vereinbarungen von Auftragnehmer und Auftraggeber gestützt.

Der oben genannten – m.E. unzutreffenden – Auffassung stehen zum einen die Entscheidungen des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 19.05.2005[6] und des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 09.09.2005[7] entgegen. In beiden Verfahren ging es um die Frage, ob das Beschäftigungsverhältnis zwischen einem Fahrlehrer ohne Fahrschulerlaubnis und einem Fahrschulerlaubnisinhaber zwingend ein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne sein muss. Beide Instanzen haben die Frage verneint und bezogen sich dabei auf das Urteil des BFH vom 17.10.1996[8]. Der Leitsatz des BFH-Urteils lautet: *Der Inhaber einer Fahrschule kann Fahrlehrer, denen keine Fahrschulerlaubnis erteilt ist, umsatzsteuerrechtlich als Subunternehmer beschäftigen.* Der BFH ist der Ansicht, dass sich aus § 1 Abs. 2 FahrlG a.F. (heute § 1 Abs. 4 FahrlG) nicht ergibt, dass der Inhaber einer Fahrschule ein Beschäftigungsverhältnis nur mit einem unselbständig tätigen Fahrlehrer als Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis eingehen darf. Nach Ansicht des Arbeitsgerichts Stuttgart *lässt die aus […] arbeitsrechtlicher Sicht nicht präzise Bezeichnung „Beschäftigungsverhältnis“ offen, ob eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit vereinbart wird*[9]. Zum anderen hat zwischenzeitlich auch das Landgericht Augsburg am 16.03.2009[10] entschieden, dass die Beschäftigung von Fahrlehrern kein förmliches Arbeitsverhältnis mit allen sozial- und arbeitsrechtlichen Folgen, sondern nur ein Beschäftigungsverhältnis voraussetzt. In dem vom LG Augsburg zu entscheidenden Fall war ein Fahrschulinhaber des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt u.a. wegen des Beschäftigens von Fahrlehrern auf selbstständiger Basis, also ohne Anmeldung zur Sozialversicherung, angeklagt. Von diesem Vorwurf wurde der Angeklagte ohne nähere Begründung freigesprochen.

---

[3] vgl. Bouska u.a., a.a.O. (Fn. 1)
[4] so Dauer, Fahrlehrerrecht, C.H. Beck München 2010, DV-FahrlG § 2 Anm. 6
[5] LAG Baden-Württemberg, 28.02.1996, 5 Ta 1/96
[6] ArbG Stuttgart, 19.05.2005 - 9 Ca 553/04
[7] LAG Stuttgart, 09.09.2005 - 6 Ta 18/05
[8] BFH, 17.10.1996 - VR 63/94; Fundstelle: DB 1997, 209 ff
[9] ArbG Stuttgart a.a.O.
[10] LG Augsburg, 16.03.2009, 9 KLs 507 Js 141569/06; rechtskräftig seit 24.03.2009

Leider beschäftigt sich keine der genannten Entscheidungen auch nur ansatzweise mit § 2 Abs. 3 Satz 2 FahrlGDV 1999. Bei den o.g. Entscheidungen des BFH und des LAG Baden-Württemberg vom 28.02.1996 vermag das allerdings nicht zu verwundern, denn zum damaligen Zeitpunkt existierte die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 2 FahrlGDV 1999 noch nicht. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu dieser Problematik gibt es bis zu heutigen Tage nicht. Das Problem ist also durch die Rechtsprechung noch lange nicht abschließend geklärt.

Weitreichende Folgen

Dem nicht mit dem Arbeitsrecht vertrauten Sachbearbeiter der Behörde mag der Unterschied zwischen Beschäftigungs- und Arbeitsverhältnis nicht geläufig sein, es sind aber sehr weitreichende arbeits- und sozialrechtliche Folgen daran geknüpft, auf deren Darstellung an dieser Stelle verzichtet wird, da sie den Rahmen dieser Untersuchung sprengen würde. Die Folge dieses erheblichen Unterschiedes ist, dass ein Widerspruch zwischen § 2 Abs. 3 Satz 2 FahrlGDV 1999 und § 1 Abs. 4 FahrlG und damit die Verordnung (der Exekutive) im Widerspruch zum förmlichen Gesetz (der Legislative) steht.

Verfassungskonforme Auslegung

M. E. lässt sich dieser Widerspruch zwischen § 1 Abs. 4 FahrlG (Beschäftigungsverhältnis) und § 2 Abs. 3 FahrlGDV 1999 (Arbeitsvertrag) nur im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung auflösen: Das Tatbestandsmerkmal *„Arbeitsvertrag, der den Inhaber der Fahrlehrerlaubnis zu einer Ausbildungsleistung nach Weisung und unter Aufsicht des Inhabers der Fahrschulerlaubnis [..] verpflichtet*“ muss in dem Sinne ausgelegt werden, dass nicht ein Arbeitsvertrag im arbeitsrechtlichen Sinne gefordert ist, sondern ein Vertrag, der festschreibt, dass der Fahrschulerlaubnisinhaber berechtigt und verpflichtet ist den Fahrlehrer zu beaufsichtigen und erforderlichenfalls fachliche Weisungen zu erteilen, also ein Dienstvertrag der den Anforderungen an die Pflichten des Fahrschulinhabers nach § 16 FahrlG genügt. Eine weitergehende Auslegung des § 2 Abs. 3 Satz 2 FahrlGDV 1999 in dem Sinne, dass ein Arbeitsvertrag im arbeitsrechtlichen Sinne vorliegen muss, würde nicht nur gegen das FahrlG, sondern auch gegen das Grundgesetz verstoßen. Die Vorschrift wäre deshalb verfassungswidrig und damit nichtig und unanwendbar.

Fehlende Ermächtigungsgrundlage

Der Verstoß gegen das Grundgesetz ergibt sich im Fall der zu engen Auslegung daraus, dass keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Vorschrift des § 2 Abs. 3 S. 2 FahrlGDV 1999 vorliegt:

Nach Art 80 Abs. 1 Satz 1 GG kann die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die FahrlGDV 1999 ist eine Rechtsverordnung im Sinne dieser Vorschrift. Nach Art 80 Abs. 1 Satz 2 und 3 GG müssen dabei Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden und die Rechtsgrundlage (Ermächtigungsgrundlage) in der Verordnung angegeben werden. Im vorliegenden Fall käme möglicherweise § 11 Abs. 4 FahrlG als Ermächtigungsgrundlage in Betracht. Diese Vorschrift besagt, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau und

Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis und des Betriebs einer Fahrschule, insbesondere die Anforderungen an Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge sowie der Überwachung der Fahrschulen regelt.

In § 2 Abs. 3 Satz 2 FahrlGDV 1999 sind jedoch weder „Einzelheiten der Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulerlaubnis“ noch „die Anforderungen an Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge sowie der Überwachung der Fahrschulen“ geregelt. So bleibt nur noch der Regelungsbereich „Einzelheiten des Betriebs einer Fahrschule“. § 2 Abs. 3 Satz 2 FahrlGDV 1999 regelt jedoch auch keine „Einzelheiten des Betriebs einer Fahrschule“[11], die sich allenfalls auf die Regelung der laufenden Geschäfte beziehen können, nicht aber auf grundrechtsrelevante Eingriffe in die Rechtsverhältnisse zwischen Fahrlehrern und Fahrschulinhaber, insbesondere im Hinblick auf die in Art. 12 des Grundgesetzes (GG) geregelte Berufsfreiheit. Ein Wille des Gesetzgebers, einen so weiten Regelungsbereich zu eröffnen ist nicht ersichtlich. Dies betrifft auch die Verordnung selbst. Ein Wille des Verordnungsgebers, mit § 2 Abs. 3 Satz 2 FahrlGDV 1999 eine für das gesamte Fahrlehrerrecht geltende Definition des Begriffes "Beschäftigungsverhältnis" zu schaffen, ist insbesondere mangels jeglicher Begründung nicht ersichtlich.

Angesichts der amtlichen Überschrift zu § 2 Abs. 3 FahrlGDV 1999 „Fahrlehrerschein“ wäre eine solche Regelung an diesem Ort systemwidrig. Bei wörtlicher Auslegung des § 2 Abs. 3 S. 2 FahrlGDV 1999, wie sie von vielen Fahrerlaubnisbehörden vorgenommen wird, ist der Regelungsgegenstand offensichtlich: Nämlich die Ausgestaltung und Beschränkung der Beschäftigungsverhältnisse der Fahrlehrer, also grundrechtsrelevante Materie im Hinblick auf die Berufsfreiheit der Fahrlehrer und Fahrschulinhaber und nicht mehr nur, wie Dauer meint, Einzelheiten des Betriebs einer Fahrschule in Gestalt der „Zusammenarbeit zwischen dem Inhaber einer Fahrschulerlaubnis und einem Fahrlehrer“[12]. Ein so weitgehender grundrechtsrelevanter Regelungsbereich kann von der Ermächtigungsgrundlage des § 11 Abs. 4 FahrlG nicht mehr umfasst sein. Eine andere Ermächtigungsgrundlage ist andererseits nicht ersichtlich, so dass es, wie bereits oben ausgeführt, an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für § 2 Abs. 3 S. 2 FahrlGDV 1999 fehlt.

Verstoß gegen das Fahrlehrergesetz

Darüber hinaus verstößt die Regelung des § 2 Abs. 3 FahrlGDV 1999 gegen § 1 Abs. 4 FahrlG, weil dort nicht von einem Arbeitsverhältnis, sondern von einem Beschäftigungsverhältnis die Rede ist. Zwar wird in der Regel ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 4 FahrlG durch einen Arbeitsvertrag (Dienstvertrag) begründet, dessen Inhalt jedoch keineswegs ausdrücklich der Regelung des § 2 Abs. 3 S. 2 FahrlGDV 1999 entsprechen muss, ungeachtet dessen, dass für die Wirksamkeit von Arbeitsverträgen ohnehin kein Schriftformerfordernis besteht und diese jederzeit formlos geschlossen werden können. Das Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 1 Abs. 4 und 5 Abs. 2 FahrlG entsteht lediglich durch eine zwischen dem Inhaber einer Fahrschule und dem Fahrlehrer geschlossenen

[11] Eckhardt, Fahrlehrergesetz, 6. Auflage, § 2 FahrlGDV 1999 Rn 4; a.A.: Dauer, Fahrlehrerrecht, Verlag C.H. Beck München, 2010, Anm. 36 zu § 11 FahrlG, der – allerdings ohne Begründung oder Fundstellennachweis – behauptet: *„Auf dieser Basis sind § 2 Abs. 3 S. 2 und §§ 3 – 7 DV-FahrlG erlassen worden.“*

[12] Dauer, Fahrlehrerrecht, C.H. Beck München 2010, DV-FahrlG § 2 Anm. 6

Vereinbarung, worin sich der Fahrlehrer verpflichtet, für den Fahrschulinhaber Fahrschüler auszubilden. Auf die Rechtsnatur des Beschäftigungsverhältnisses, die unterschiedlichster Art sein kann, kommt es jedoch nicht an[13]. So wird bei befristeten Urlaubs- und Krankheitsvertretungen zwischen Fahrschulinhabern in der Regel kein Arbeitsvertrag abgeschlossen und auch bei Gegenseitigkeit kein Entgelt vereinbart.

Vereinzelt wird die Ansicht vertreten, Fahrschulinhaber und verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs könnten ihrer Verpflichtung aus § 16 Abs. 1 und 2 FahrlG, die Fahrlehrer bei der Ausbildung der Fahrschüler anzuleiten und zu überwachen, nur dann nachkommen, wenn sie gegenüber dem Fahrlehrer ein – für Arbeitsverhältnisse typisches – uneingeschränktes Organisations- und Direktionsrecht[14] besitzen. Diese Ansicht verkennt allerdings den Inhalt des Direktionsrechts, das mittlerweile in § 106 der Gewerbeordnung (GewO) unter der Überschrift „Weisungsrecht des Arbeitgebers“ geregelt ist. Die Begriffe „Weisungsrecht“ und „Direktionsrecht“ werden in der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung und Literatur synonym verwendet. So beinhaltet das Direktions- oder Weisungsrecht des Arbeitgebers nicht nur das Recht des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsvertrags bestimmte Tätigkeiten einseitig zuzuweisen, sondern gibt ihm auch das Recht im rechtlich zulässigen Rahmen über Ort, Dauer und zeitliche Lage der Arbeitsleistung zu bestimmen. Das Weisungsrecht besteht nach § 106 GewO auch im Hinblick auf die Ordnung und das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb. In Bezug auf Fahrlehrer bedeutet das beispielsweise: Der Arbeitgeber kann dem angestellten Fahrlehrer vorschreiben, wie oft, wann, wo, wie viele und welche Fahrschüler er unterrichten muss, wie er sich zu kleiden und im Betrieb zu verhalten hat, er kann (sinnvolle oder sinnlose) betriebliche Ge- und Verbote erlassen, in die Urlaubsregelung des Fahrlehrers eingreifen usw[15]. Die große Reichweite des arbeitsrechtlichen Direktions- oder Weisungsrechts macht deutlich, dass dessen Regelungsbereich weit über die Anleitungs- und Überwachungspflichten des § 16 Abs. 1 und 2 FahrlG hinausgeht und deshalb diese Vorschrift gerade kein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne erfordert. Der Freiheit des Fahrlehrers, der mit seinem eigenen Fahrzeug und unter Einsatz eigenes sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personals Fahrschüler für Inhaber einer Fahrschulerlaubnis unter deren fachlicher Anleitung und Überwachung ausbildet, auch einzelne Aufträge abzulehnen, stehen weder § 16 Abs. 1 und 2 FahrlG noch andere fahrlehrerrechtliche Vorschriften entgegen. Das Direktionsrecht nach § 106 GewO bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses hingegen schon.

Folge: Nichtigkeit des § 2 Abs. 3 S. 2 FahrlGDV 1999 bei wörtlicher Auslegung

Bei genauer Betrachtung ergibt sich also, dass keines der Tatbestandmerkmale der Ermächtigung in § 11 Abs. 4 FahrlG die Regelung in § 2 Abs. 3 FahrlGDV 1999 abdeckt. Fehlt jedoch die Ermächtigungsgrundlage in der Rechtsverordnung oder ist Inhalt, Zweck und Ausmaß nicht oder nicht vollständig im Gesetz widergegeben, ist nach ständiger

[13] Eckhardt, Fahrlehrergesetz, 6. Auflage, § 2 FahrlGDV 1999 Rn 4 und § 5 FahrlG Rn 4

[14] so Dauer, Fahrlehrerrecht, C.H. Beck München 2010, DV-FahrlG § 2 Anm. 6; ähnlich: Bouska/May/Weibrecht, Fahrlehrer Recht, Vogel Verlag, 10. Auflage, Dezember 2008, § 1 FahrlG, Anmerkung 25 c);

[15] Zahlreiche weitere Beispiele finden sich u.a. in Pielow, Gewerbeordnung, Kommentar, C.H. Beck München 2009, GewO § 106, RN 19 ff, 39 ff, 49 ff.

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die betreffende Vorschrift nichtig[16].

Fazit

Im Ergebnis bedeutet dies: Fahrlehrer ohne Fahrschulerlaubnis dürfen von ihrer Fahrlehrerlaubnis auch dann Gebrauch machen, wenn sie für einen Inhaber der Fahrschulerlaubnis im Rahmen eines freien Mitarbeiterverhältnisses tätig werden. Sie müssen nicht zwingend Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne sein. Es genügt ein Vertrag, der ein fachliches Weisungsrecht des Fahrschulinhabers beinhaltet. Die Schriftform ist nicht erforderlich.

Eine Erlaubnisbehörde, die vor Aushändigung des Fahrlehrerscheins oder Eintragung eines Beschäftigungsverhältnisses in den Fahrlehrerschein die Vorlage eines schriftlichen „Arbeitsvertrages“ verlangt, handelt daher rechtswidrig und setzt sich Schadensersatzforderungen aus[17].

Dietrich Jaser, 26.07.2011

[16] Vergleiche statt vieler: BVerfG 06.07.1999, 2 BvF 3/90; 11.03.1968, 2 BvL 18/63, 2 BvR 58/65, 2 BvR 533/65

[17] Eckhardt, Fahrlehrergesetz, 6. Auflage, § 2 FahrlGDV 1999 Rn 4